

Beitragsordnung

§ 1 Grundlage

(1) Grundlage für die Regelung dieser Beitragsordnung ist die Satzung von mobifair – für fairen Wettbewerb in der Mobilitätswirtschaft e.V. in der Fassung vom 29.10.2007 § 4 Absatz 2.

(2) Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2009 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

(2) Der Beitrag soll im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

§ 3 Höhe des Beitrags

(1) Die Höhe des Beitrags beträgt für alle Verbände, Institutionen und Betriebe pro Kalenderjahr mindestens 240,- Euro. Eine freiwillige höhere Zahlung ist jederzeit möglich.

(2) Die Höhe des Beitrags beträgt für alle Einzelmitgliedschaften pro Kalenderjahr mindestens 24,- Euro. Eine freiwillige höhere Zahlung ist jederzeit möglich.

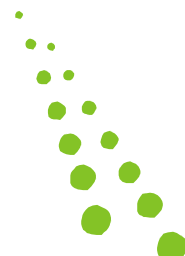
§ 4 Fälligkeit

(1) Der Beitrag ist jährlich im Voraus für ein Geschäftsjahr (entspricht einem Kalenderjahr) fällig. Der Einzug der Beiträge erfolgt im ersten Quartal des Jahres.

(2) Auf Antrag des Mitgliedes kann der Einzug des Beitrags in vierteljährlichen Raten erfolgen. Der Einzug erfolgt dann zum 01. des Monats März, Juni, September und Dezember.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung des Kontos zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu sorgen. Für fehlgeschlagene Lastschriften auf Grund von ungültigen Bankdaten oder mangels Kontendeckung berechnet die Bank Rückbuchungsgebühren, diese Gebühren gehen zu Lasten des jeweiligen Mitglieds.

(4) Auf Antrag kann dem Mitglied für den Beitrag eine Rechnung ausgestellt werden.



(5) Erfolgt der Eintritt in den Verein während des laufenden Geschäftsjahres, wird der volle Jahresbeitrag zum Zeitpunkt des Eintritts zur Zahlung fällig. Auf Antrag kann der Beitrag nur für den verbleibenden Zeitraum (ab dem Eintrittsmonat) erhoben werden.

(6) Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern innerhalb Deutschlands werden grundsätzlich über das Lastschrift-Einzugsverfahren erhoben. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung (auf der Beitrittserklärung) für ein Girokonto zu erteilen und für die Dauer seiner Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten. Von dieser Verpflichtung kann der Vorstand das Mitglied in begründeten Ausnahmefällen befreien. Mitglieder, die nicht über eine Bankverbindung in Deutschland verfügen, können fällige Beiträge auch durch Überweisung auf das Geschäftsgirokonto des Vereins begleichen. Erteilt ein Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung für eine ausländische Bankverbindung, trägt das Mitglied alle durch den Bankeinzug entstehenden Kosten.

(7) Jede Änderung der Bankverbindung ist dem Verein unverzüglich und schriftlich, verbunden mit einer entsprechend geänderten Einzugsermächtigung, anzuzeigen.

(8) Für Spenden und Mitgliedsbeiträge wird vom Verein jährlich eine Spendenquittung ausgestellt.

(9) Mitglieder, die mit dem Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand sind, können gemäß § 3 Absatz 5 der Vereinssatzung, per Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Härteklausele

Ausnahmsweise kann der Vorstand die Stundung oder Reduzierung des Jahresbeitrages vereinbaren, wenn die fristgerechte oder vollständige Beitragsabführung für das betroffene Mitglied eine besondere Härte bedeutet.

§ 6 Geltungsdauer

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss des Vorstands von mobifair e.V. in Kraft. Diese Beitragsordnung gilt, bis der Vorstand eine andere Beitragsordnung erlassen hat.

Frankfurt, 28. Juli 2009

